
Hartz-Gesetz diskriminiert ältere Mitarbeiter

§ 14 Abs. 3 TzBfG muss überarbeitet werden

Mitarbeiter, die älter als 52 Jahre sind, dürfen in Deutschland nicht unbegrenzt, ohne sachlichen Grund mit befristeten Arbeitsverträgen beschäftigt werden. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) urteilte am 22.11.2005 entsprechend über einen Teil der Hartz-Gesetze.

Die Bundesregierung hatte die umstrittene Regelung 2003 eingeführt, um die Einstellungschancen für ältere Mitarbeiter zu verbessern. Nach gegenwärtiger Rechtslage dürfen Mitarbeiter unter 52 Jahren nur maximal zwei Jahre lang befristet beschäftigt werden. Die bis Ende 2006 befristete Sonderregelung, nach der ältere Mitarbeiter beim selben Dienstgeber unbegrenzt befristet beschäftigt werden dürfen, hat nach Einschätzung von Regierungspolitikern in der Praxis aber nicht zu mehr Einstellungen geführt.

Gerichtshof: Diskriminierung wegen des Alters

Die Luxemburger Richter verwiesen darauf, daß niemand in der EU wegen seines Alters diskriminiert werden dürfe. "Eine unmittelbar auf das Alter gestützte Ungleichbehandlung stellt grundsätzlich eine gemeinschaftsrechtlich verbotene Diskriminierung dar", hieß es in einer Mitteilung des Gerichtshofes.

Fazit:

Die Entscheidung ist insofern richtungweisend für das Arbeitsleben, als dass nunmehr sämtliche Regelungen die das Alter als einen Differenzierungsgrund haben, sorgfältig zu überprüfen sind. MAVen sollten Ihre Dienstgeber und Mitarbeiter bei sachgrundlosen Befristungen über 52 jähriger nach § 14 Abs. 3 TzBfG auf die aktuelle Rechtsprechung des EuGH hinweisen. Sofortigen Handlungsbedarf hat der staatliche Arbeitgeber für den als Normgeber die Rechtsprechung unmittelbar und zwingend gilt.